

TE OGH 2019/9/13 10ObS118/19d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Vizepräsidenten Univ.-Prof. Dr. Neumayr als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen Dr. Fichtenau und Dr. Grohmann und die fachkundigen Laienrichter Helmut Purker (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Dr. Wolfgang Kozak (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei R*****, gegen die beklagte Partei Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, 1200 Wien, Adalbert-Stifter-Straße 65, vertreten durch Dr. Josef Milchram, Dr. Anton Ehm und Mag. Thomas Mödlagl, Rechtsanwälte in Wien, wegen Versehrtenrente, über die Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 17. Mai 2019, GZ 10 Rs 13/19h-33, mit dem das Urteil des Arbeits- und Sozialgerichts Wien vom 5. November 2018, GZ 41 Cgs 5/18g-25, abgeändert wurde, zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Text

Entscheidungsgründe:

Nach einem am 8. 5. 2014 erlittenen Arbeitsunfall erhielt der Kläger volle Entgeltfortzahlung bis 11. 11. 2014. Danach bezog er vom 12. 11. bis 17. 11. 2014 Krankengeld, vom 18. 11. bis 19. 12. 2014 Übergangsgeld, vom 20. 12. 2014 bis 31. 10. 2015 Krankengeld von täglich 84,56 EUR brutto. Seit 1. 11. 2015 bezog er Rehabilitationsgeld in derselben Höhe.

Mit Bescheid vom 13. 12. 2017 sprach die beklagte Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dem Kläger für die Folgen des Arbeitsunfalls ab 7. 11. 2014 eine Versehrtenrente im Ausmaß der Vollrente samt Zusatzrente sowie ab 1. 4. 2016 eine Versehrtenrente im Ausmaß von 30 % der Vollrente zu. Als Ruhensbetrag zog sie das bis 31. 10. 2015 bezogene Krankengeld und das vom 1. 11. 2015 bis 31. 3. 2016 bezogene Rehabilitationsgeld ab.

Der Kläger bekämpft den Abzug des Rehabilitationsgeldes ab 11. 11. 2015. Für die Versehrtenrente bewirke der Rehabilitationsgeldbezug nur bis einschließlich 10. 11. 2015 das Ruhen des Krankengeldes. Danach sei es zu einer „Aussteuerung“ (Auslaufen des Krankengeldanspruchs wegen Erreichung der Höchstdauer von 52 Wochen) des Krankengeldanspruchs gekommen. Deshalb führe der Bezug des Rehabilitationsgeldes ab 11. 11. 2015 nicht zum Ruhen der Versehrtenrente.

Die Beklagte vertritt hingegen den Standpunkt, ein ruhender Anspruch auf Krankengeld sei nach § 90a Abs 1 ASVG dem Bezug des Krankengeldes gleichzuhalten. Eine „Aussteuerung“ sei zum Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Rehabilitationsgeld am 1. 11. 2015 noch nicht eingetreten gewesen. Die Versehrtenrente ruhe im Ausmaß des (ruhenden) Krankengeldes. Die Beklagte vertritt hingegen den Standpunkt, ein ruhender Anspruch auf Krankengeld sei nach Paragraph 90 a, Absatz eins, ASVG dem Bezug des Krankengeldes gleichzuhalten. Eine „Aussteuerung“ sei zum Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Rehabilitationsgeld am 1. 11. 2015 noch nicht eingetreten gewesen. Die

Versehrtenrente ruhe im Ausmaß des (ruhenden) Krankengeldes.

Das Erstgericht teilte diese Auffassung und wies das Klagebegehren ab.

Das vom Kläger angerufene Berufungsgericht änderte das Urteil des Erstgerichts ab. Es stellte fest, dass die Versehrtenrente aufgrund des gleichzeitigen Bezugs von Rehabilitationsgeld ab dem 11. 11. 2015 nicht ruhe. In der rechtlichen Beurteilung verwies es auf die Entscheidung 10 ObS 135/17a. Danach zeitige die Ruhensbestimmung des § 90a Abs 1 zweiter Satz ASVG über die Dauer des mit maximal 52 Wochen befristeten Krankengeldanspruchs hinaus keine Wirkung. Die Ruhensbestimmung des § 90a ASVG sei auf den Bezug von Rehabilitationsgeld nicht analog anzuwenden. Auch im vorliegenden Fall sei der Krankengeldanspruch des Klägers zu Beginn des Rehabilitationsgeldbezugs am 1. 11. 2015 noch nicht ausgeschöpft gewesen, weshalb nach § 143a Abs 3 Satz 2 ASVG ein Ruhen des Krankengeldanspruchs eingetreten sei. Dieses Ruhen sei einem weiteren Krankengeldbezug gleichzuhalten und habe deshalb zunächst zum Ruhen der Versehrtenrente geführt. Diese Gleichhaltung habe sich jedoch nur auf die weitere Dauer des fiktiven Bezugs des ruhenden Krankengeldes bezogen. Begründung und Rechtssatz zu 10 ObS 135/17a formulierten zwar zusammenfassend, dass ein Ruhen der Versehrtenrente wegen des Rehabilitationsgeldbezugs nicht eintrete, wenn die Versehrtenrente erst nach dem Auslaufen des Krankengeldanspruchs (also nach der 52. Woche) anfalle. Im vorliegenden Fall sei die Versehrtenrente schon ab dem 7. 11. 2014 – also noch vor Beginn des Krankengeldbezugs – angefallen. Die tragenden Überlegungen des Obersten Gerichtshofs, der das Ruhen der Versehrtenrente wegen des Bezugs von Rehabilitationsgeld nach § 90a ASVG auf den maximalen Bezugszeitraum des fiktiv weiterlaufenden Krankengeldanspruchs beschränkt habe, gelten jedoch auch bei Anfall einer Versehrtenrente während oder (hier) vor Beginn des Krankengeldbezugs. Das vom Kläger angerufene Berufungsgericht änderte das Urteil des Erstgerichts ab. Es stellte fest, dass die Versehrtenrente aufgrund des gleichzeitigen Bezugs von Rehabilitationsgeld ab dem 11. 11. 2015 nicht ruhe. In der rechtlichen Beurteilung verwies es auf die Entscheidung 10 ObS 135/17a. Danach zeitige die Ruhensbestimmung des Paragraph 90 a, Absatz eins, zweiter Satz ASVG über die Dauer des mit maximal 52 Wochen befristeten Krankengeldanspruchs hinaus keine Wirkung. Die Ruhensbestimmung des Paragraph 90 a, ASVG sei auf den Bezug von Rehabilitationsgeld nicht analog anzuwenden. Auch im vorliegenden Fall sei der Krankengeldanspruch des Klägers zu Beginn des Rehabilitationsgeldbezugs am 1. 11. 2015 noch nicht ausgeschöpft gewesen, weshalb nach Paragraph 143 a, Absatz 3, Satz 2 ASVG ein Ruhen des Krankengeldanspruchs eingetreten sei. Dieses Ruhen sei einem weiteren Krankengeldbezug gleichzuhalten und habe deshalb zunächst zum Ruhen der Versehrtenrente geführt. Diese Gleichhaltung habe sich jedoch nur auf die weitere Dauer des fiktiven Bezugs des ruhenden Krankengeldes bezogen. Begründung und Rechtssatz zu 10 ObS 135/17a formulierten zwar zusammenfassend, dass ein Ruhen der Versehrtenrente wegen des Rehabilitationsgeldbezugs nicht eintrete, wenn die Versehrtenrente erst nach dem Auslaufen des Krankengeldanspruchs (also nach der 52. Woche) anfalle. Im vorliegenden Fall sei die Versehrtenrente schon ab dem 7. 11. 2014 – also noch vor Beginn des Krankengeldbezugs – angefallen. Die tragenden Überlegungen des Obersten Gerichtshofs, der das Ruhen der Versehrtenrente wegen des Bezugs von Rehabilitationsgeld nach Paragraph 90 a, ASVG auf den maximalen Bezugszeitraum des fiktiv weiterlaufenden Krankengeldanspruchs beschränkt habe, gelten jedoch auch bei Anfall einer Versehrtenrente während oder (hier) vor Beginn des Krankengeldbezugs.

Rechtliche Beurteilung

Die zugelassene, nicht beantwortete Revision der Beklagten ist zur Klarstellung zulässig. Sie ist aber nicht berechtigt.

1. Trifft der Bezug von (unter anderem) Krankengeld mit einem Anspruch auf Versehrtenrente aus der Unfallversicherung zusammen, so ruht, wenn die Arbeitsunfähigkeit Folge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit ist, die Versehrtenrente für die weitere Dauer des Bezugs von Krankengeld; hierbei ist ein ruhender Anspruch auf Krankengeld dem Bezug des Krankengeldes gleichzuhalten (§ 90a Abs 1 ASVG). 1. Trifft der Bezug von (unter anderem) Krankengeld mit einem Anspruch auf Versehrtenrente aus der Unfallversicherung zusammen, so ruht, wenn die Arbeitsunfähigkeit Folge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit ist, die Versehrtenrente für die weitere Dauer des Bezugs von Krankengeld; hierbei ist ein ruhender Anspruch auf Krankengeld dem Bezug des Krankengeldes gleichzuhalten (Paragraph 90 a, Absatz eins, ASVG).

2. Für den – auch hier – relevanten Fall des Zusammentreffens eines Anspruchs auf Rehabilitationsgeld mit einem Anspruch auf Krankengeld sieht § 143a Abs 3 zweiter Satz ASVG ein Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld vor. Z zufolge § 90a Abs 1 zweiter Halbsatz ASVG tritt ein Ruhen der Versehrtenrente grundsätzlich auch beim Ruhen eines

Krankengeldanspruchs wegen eines Rehabilitationsgeldbezugs ein. Die Ruhensbestimmung wirkt jedoch nicht über die Dauer des mit maximal 52 Wochen befristeten Krankengeldanspruchs hinaus. Die Versehrtenrente ruht nicht, wenn sie erst nach Ende des ruhenden Krankengeldanspruchs mit Ablauf der 52. Woche (Höchstdauer nach § 139 ASVG) anfällt (10 ObS 135/17a, SSV-NF 31/61, RIS-JustizRS0131846). 2. Für den – auch hier – relevanten Fall des Zusammentreffens eines Anspruchs auf Rehabilitationsgeld mit einem Anspruch auf Krankengeld sieht Paragraph 143 a, Absatz 3, zweiter Satz ASVG ein Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld vor. Zufolge Paragraph 90 a, Absatz eins, zweiter Halbsatz ASVG tritt ein Ruhen der Versehrtenrente grundsätzlich auch beim Ruhen eines Krankengeldanspruchs wegen eines Rehabilitationsgeldbezugs ein. Die Ruhensbestimmung wirkt jedoch nicht über die Dauer des mit maximal 52 Wochen befristeten Krankengeldanspruchs hinaus. Die Versehrtenrente ruht nicht, wenn sie erst nach Ende des ruhenden Krankengeldanspruchs mit Ablauf der 52. Woche (Höchstdauer nach Paragraph 139, ASVG) anfällt (10 ObS 135/17a, SSV-NF 31/61, RIS-Justiz RS0131846).

3. Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld unter anderem aufgrund des Bezugs von Rehabilitationsgeld ruht, sind nach § 143a Abs 3 dritter Satz ASVG auf die Höchstdauer des Krankengeldanspruchs von 52 Wochen nicht anzurechnen. Die Beklagte sieht aufgrund dieser Bestimmung die einschränkende Interpretation von § 90a Abs 1 iVm § 143a Abs 3 zweiter Satz ASVG, welche die Versehrtenrente immer nur bis zur 52. Woche ruhen lasse (10 ObS 135/17a) als nicht gerechtfertigt an. Ihrer Meinung nach fehlen Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber eine Überversorgung durch den gleichzeitigen Bezug von Versehrtenrente und Rehabilitationsgeld bewusst in Kauf genommen habe. 3. Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld unter anderem aufgrund des Bezugs von Rehabilitationsgeld ruht, sind nach Paragraph 143 a, Absatz 3, dritter Satz ASVG auf die Höchstdauer des Krankengeldanspruchs von 52 Wochen nicht anzurechnen. Die Beklagte sieht aufgrund dieser Bestimmung die einschränkende Interpretation von Paragraph 90 a, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 143 a, Absatz 3, zweiter Satz ASVG, welche die Versehrtenrente immer nur bis zur 52. Woche ruhen lasse (10 ObS 135/17a) als nicht gerechtfertigt an. Ihrer Meinung nach fehlen Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber eine Überversorgung durch den gleichzeitigen Bezug von Versehrtenrente und Rehabilitationsgeld bewusst in Kauf genommen habe.

4. Der Oberste Gerichtshof hat zu 10 ObS 135/17a eindeutig klargestellt, dass sich nach dem Sinnzusammenhang zwischen dem ersten und zweiten Halbsatz die in § 90a Abs 1 zweiter Halbsatz ASVG angeordnete Gleichhaltung lediglich auf den fiktiven Bezug des ruhenden Krankengeldes bezieht und in diesem Kontext auch der ruhende Krankengeldanspruch mit Ablauf der 52. Woche (maximale Höchstdauer nach § 139 ASVG) endet. Die Ruhensbestimmung des § 90a Abs 1 zweiter Halbsatz ASVG wirkt daher nicht über die Dauer des mit maximal 52 Wochen befristeten Krankengeldanspruchs hinaus. Die Verlängerung der Bezugsdauer von Krankengeld anschließend an den Bezug von Rehabilitationsgeld (iSd § 143a Abs 3 zweiter Satz ASVG) ändert daran nichts. Das – auch hier gebrachte – Argument einer vom Gesetzgeber nach § 90a ASVG nicht gewollten Doppelversorgung durch gleichzeitigen Bezug von Rehabilitationsgeld und Versehrtenrente sah der Oberste Gerichtshof deshalb als nicht gerechtfertigt an, weil keine gesetzliche Regelung direkt ein Ruhen der Versehrtenrente (nur) als Folge des Bezugs von Rehabilitationsgeld anordne. 4. Der Oberste Gerichtshof hat zu 10 ObS 135/17a eindeutig klargestellt, dass sich nach dem Sinnzusammenhang zwischen dem ersten und zweiten Halbsatz die in Paragraph 90 a, Absatz eins, zweiter Halbsatz ASVG angeordnete Gleichhaltung lediglich auf den fiktiven Bezug des ruhenden Krankengeldes bezieht und in diesem Kontext auch der ruhende Krankengeldanspruch mit Ablauf der 52. Woche (maximale Höchstdauer nach Paragraph 139, ASVG) endet. Die Ruhensbestimmung des Paragraph 90 a, Absatz eins, zweiter Halbsatz ASVG wirkt daher nicht über die Dauer des mit maximal 52 Wochen befristeten Krankengeldanspruchs hinaus. Die Verlängerung der Bezugsdauer von Krankengeld anschließend an den Bezug von Rehabilitationsgeld (iSd Paragraph 143 a, Absatz 3, zweiter Satz ASVG) ändert daran nichts. Das – auch hier gebrachte – Argument einer vom Gesetzgeber nach Paragraph 90 a, ASVG nicht gewollten Doppelversorgung durch gleichzeitigen Bezug von Rehabilitationsgeld und Versehrtenrente sah der Oberste Gerichtshof deshalb als nicht gerechtfertigt an, weil keine gesetzliche Regelung direkt ein Ruhen der Versehrtenrente (nur) als Folge des Bezugs von Rehabilitationsgeld anordne.

5. Die Revisionsausführungen bieten kein Anlass, von der ausführlich begründeten Entscheidung 10 ObS 135/17a, die bisher in der Lehre nicht auf Kritik gestoßen ist, abzugehen:

6. Danach ist für das Ruhen der Versehrtenrente iSd § 90a Abs 1 ASVG eine zeitliche Überschneidung zwischen dem Anspruch auf Versehrtenrente und dem (ruhenden) Anspruch auf Krankengeld in der Zeit zwischen der 26. und der 52. Woche des Krankengeldbezugs entscheidend. Auch der ruhende Krankengeldanspruch endet (spätestens) mit

Ablauf der 52. Woche (Höchstdauer iSd § 139 ASVG). Der Zeitpunkt des Anfalls der Versehrtenrente (iSd § 86 Abs 4 ASVG) am 23. 6. 2015 spielte in dem zu 10 ObS 135/17a entschiedenen Fall nur insoweit eine Rolle, als der ruhende Krankengeldanspruch nach Ablauf der 52. Woche bereits im Jahr 2014 geendet hatte, was eine zeitliche Überschneidung zur Gänze ausschloss. Dies bringt die Formulierung in Punkt 3 1. Absatz „Demnach konnte ... mangels zeitlicher Überschneidung bzw Vorhandensein eines Deckungsbereichs ein Ruhen der Versehrtenrente nach § 90 Abs 1 2. Halbsatz ASVG infolge des Bezugs von Krankengeld nicht eintreten...“ eindeutig zum Ausdruck.⁶ Danach ist für das Ruhen der Versehrtenrente iSd Paragraph 90 a, Absatz eins, ASVG eine zeitliche Überschneidung zwischen dem Anspruch auf Versehrtenrente und dem (ruhenden) Anspruch auf Krankengeld in der Zeit zwischen der 26. und der 52. Woche des Krankengeldbezugs entscheidend. Auch der ruhende Krankengeldanspruch endet (spätestens) mit Ablauf der 52. Woche (Höchstdauer iSd Paragraph 139, ASVG). Der Zeitpunkt des Anfalls der Versehrtenrente (iSd Paragraph 86, Absatz 4, ASVG) am 23. 6. 2015 spielte in dem zu 10 ObS 135/17a entschiedenen Fall nur insoweit eine Rolle, als der ruhende Krankengeldanspruch nach Ablauf der 52. Woche bereits im Jahr 2014 geendet hatte, was eine zeitliche Überschneidung zur Gänze ausschloss. Dies bringt die Formulierung in Punkt 3 1. Absatz „Demnach konnte ... mangels zeitlicher Überschneidung bzw Vorhandensein eines Deckungsbereichs ein Ruhen der Versehrtenrente nach Paragraph 90, Absatz eins, 2. Halbsatz ASVG infolge des Bezugs von Krankengeld nicht eintreten...“ eindeutig zum Ausdruck.

7. Nach diesen Kriterien hat das Berufungsgericht zutreffend ein Ruhen der Versehrtenrente nach Ablauf der (hier unstrittigen) 52-wöchigen Maximaldauer des Krankengeldanspruchs ab dem 11. 11. 2015 verneint. Der vom Berufungsgericht unbestritten mit 7. 11. 2014 – noch vor Beginn des Krankengeldbezugs – angenommene Zeitpunkt des Anfalls der Versehrtenrente (§ 86 Abs 4 ASVG) ändert daran nichts.⁷ Nach diesen Kriterien hat das Berufungsgericht zutreffend ein Ruhen der Versehrtenrente nach Ablauf der (hier unstrittigen) 52-wöchigen Maximaldauer des Krankengeldanspruchs ab dem 11. 11. 2015 verneint. Der vom Berufungsgericht unbestritten mit 7. 11. 2014 – noch vor Beginn des Krankengeldbezugs – angenommene Zeitpunkt des Anfalls der Versehrtenrente (Paragraph 86, Absatz 4, ASVG) ändert daran nichts.

Textnummer

E126541

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:010OBS00118.19D.0913.000

Im RIS seit

14.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at